

Berliner Tierärztliche Gesellschaft e.V.

(gegründet 1845)

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Berliner Tierärztliche Gesellschaft e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Berufsbildung und des Nachwuchses sowie ihrer Nutzung auf dem Gesamtgebiet der Veterinärmedizin.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Unterstützung von Aktivitäten des Fachbereichs Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin;
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen zum fachlichen Fortschritt im tierärztlichen Beruf;
 - c. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Stipendienvergabe);
 - d. die Kooperationen mit anderen Organisationen und die Netzwerkbildung zum Informationsaustausch mit Personen und Institutionen gleicher Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich im Bereich der Veterinärmedizin engagieren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck durch Mitarbeit und Informationserteilung zu unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod der natürlichen Person;
 - b. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Berliner Tierärztliche Gesellschaft e.V.

(gegründet 1845)

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart; diese sind jeweils allein vertretungsbefugt.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks, §§ 2 und 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich eines geschäftsführenden Mitglieds anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende

Berliner Tierärztliche Gesellschaft e.V.

(gegründet 1845)

eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Veterinärmedizin. Über die Aufteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Verabschiedet anlässlich der BTG eV Gründungsversammlung am 07.12.2022

Zuletzt redaktionell geändert auf Beschluss des Vorstands vom 04.01.2023



Prof. Marcus Doherr

BTG-Vorsitzender